

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (Land)
am 28.11.2013**

Bericht zur Bestattung von Haustieren/Kleintieren in Bremen

Veranlassung

Die Abgeordnete Frau Dr. Schaefer hat um einen Bericht der Verwaltung zu Bestattungen von Haustieren/Kleintieren in Bremen gebeten. Frau Dr. Schaefer bat im Einzelnen um die Beantwortung folgender Fragestellungen:

1. Unter welchen Bedingungen und wo dürfen Kleintiere in Bremen zum Beispiel im eigenen Garten bestattet werden?
2. Wo gibt es Tierfriedhöfe?
3. Kann man analog wie in Niedersachsen die Bestattungen von Haustieren in Gärten ermöglichen und ausweiten?

Sachdarstellung

Verstorbene Heimtiere sind hinsichtlich ihres möglichen Risikos für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt nach direkt geltendem EG-Recht in die Kategorie mit dem höchsten Risiko eingestuft. Damit sind sie grundsätzlich der Tierkörperbeseitigung zuzuführen; Ausnahmen sind jedoch zulässig.

Die Zulässigkeit des Vergrabens verstorbener Heimtiere ist bundeseinheitlich in einer Verordnung (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) als Ausnahme geregelt. Gegenstände der Verordnung sind u.a. Vorgaben zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern als Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung und des Boden- und Gewässerschutzes. Danach dürfen einzelne Körper von Heimtieren, soweit diese auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen (Tierfriedhöfen) oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten sowie nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben werden. Die Tierkörper dürfen nur so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt sind. Zudem ist das Vergraben nur erlaubt, wenn dadurch oberirdische Gewässer, Küstengewässer oder das Grundwasser nicht verunreinigt werden. Gefährdungspotentiale liegen hier z. B. in möglichen Krankheitserregern im Tierkörper und dem Tier verabreichten Tierarzneimitteln, die aus dem Tierkörper freigesetzt werden können.

Die hydrogeologischen Verhältnisse in Bremen lassen das Vergraben im Garten, grundsätzlich nicht zu. Als problematisch erweisen sich die in Bremerhaven und Bremen Stadt vorzufindenden sehr hohen Grundwasserstände sowie die langen Verweilzeiten des Grundwassers auf Grund der äußerst geringen Fließgeschwindigkeiten (i. M. 10 m/a). In Bremen Nord, das durch seine hohen Grundwasserabstände zur Oberfläche gekennzeichnet ist, muss von einer Ausweitung der Regelungen abgesehen werden, da oberflächennah so genannte Schichten- oder Stauwasserhorizonte bestehen die wiederum dem tiefer liegenden Grundwasserleiter zufließen können. Beispielsweise wurde die Errichtung des Tierfriedhofes Turnerstraße durch die Wasserbehörde nach eingehender Prüfung als Ausnahme genehmigt, da eine Verunreinigung des Grundwassers dort auf Grund besonders günstiger hydrogeologischer Verhältnisse mit Abdichtung des Untergrundes durch eine natürlich ausgeprägte Tonschicht nicht zu besorgen war.

Tierhalter können in Bremen kostenpflichtig ihre verstorbenen Heimtiere abholen lassen, oder diese zur unschädlichen Beseitigung in insgesamt drei Sammelstellen verbringen. Diese befinden sich in Bremen in der Bennigsenstraße und Martinsheide, in Bremerhaven in der Wurster Straße. Alternativ besteht die Möglichkeit, Heimtiere auf Tierfriedhöfen zu begraben. Tierfriedhöfe befinden sich in der Stadtgemeinde Bremen in der Hemmstraße sowie in der Turnerstraße, in Bremerhaven existiert ein Tierfriedhof im Dwarsweg.

Das Vergraben oder das Einwerfen in Gewässer ist aus oben genannten Gründen ausdrücklich verboten.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (Land) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.